Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gfuflicher Erfolg allein der Bollziehung ber bereits | des gegenwartigen Beschluffes beauftragt, welcher bem beschloßnen Zwangsmittel vorbeugen kann.

Lugern, ben 2 April 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, Ban, nichtlieft son af

Im Namen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen lund untheilbaren Republit.

e Mepublit t g a t t do f o d fovorbet Mario.

1. In dem Samtorte eines jeden Kantons wird Der Regierungsstatthalter vereint mit dem Generalinspettor ohne Aufschub einen Kriegsrath einsetzen, der so oft es erforderlich senn wird, sich versammeln soll.

2. Diefer Kriegsrath wird aus fieben Mitgliedern bestehen, die aus den Offiziers der Elitenkorps von

jedem Diftritt genommen werden follen.

Nåmlich:

answired to Colle Riefl

Ein Bataillons = Chef. 3wei Sauptleut. Ein Unterlieutenant. An andere Silames sic Gin Unteroffizier.

Ein Sauptmann , welcher dem Bericht über ben Brozeff den Rapport abstattet.

Der Sekretair wird vom Napporteur erwählt werden, soh er mischber ist ching, and in hand

3. Die Offigiers werben bren Monate lang barinn berbleiben, und ju diefem Ende nach ber Reihe dagu berufen werden.

4. Wenn mehrere in Aftivitat fiehende Bataillons zusammen sich befinden, so wird jedes seinen Untheil follen.

5. Diejenigen Mitglieder bes Rriegsrathes, beren Rorps nicht in Aftivität ift, werden für jeden Tag, an

ertheilt werden.

6. Diese Kriegsrathe werden alle Berbrechen un-Touten.

Tagblatte der Gesetse beigeruft, gedruft, und in allen Gemeinden der Republik angeschlagen werden foll.

Also beschlossen, in Lugern den 31. Mar; 1799. Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Ban.

Im Namen des Direktoriums, ber Gen. Gefer monffon.

Bu drucken und publizieren anbefohlen. Der Minister der Juftig und Polizei; R. B. Mevet.

> Gefezgebung. Groffer Rath, 27. Mart. (Fortfegung.)

(Befchlug von Efchere Meinung.)

Aber noch ein Wort uber einen anbern Gegene ftand. Man fordert von uns Feftfegung der Strafe der Berbannung. Das ift Berbannung ? Berfendung der Berbrecher in das gand meiner Rachbarn! Durft ibr aber euer Unfraut in den Garten euers Rachbars binuberwerfen? Rein! und aus gleichem Grund ift auch die Berbannung allem naturlichen Bolferrechte jumider! Ich fordere alfo bestimmt, daß die Todess itrafe und Die Berbannung aus bem belvetifchen Eris minal Gefegbuch ausgestrichen werden, und gebe euch ju bedenten, daß wir die heilige Pflicht auf une has ben, bei allen unfern Gefegen immer der Richtschnut des reinen Rechts gu folgen ; denn welchen wir auf Die eine oder die andere Geite von diefer ab, fo find nirgende feine bestimmte Grengen mehr; - auffet bem Recht ift Willfuhr - folgen wir also nicht dem Recht, so ift unfer Bolt dem blogen guten Willen feiner Stellvertreter unterworfen, es erhalt blog wills gu ben Mitgliedern liefern, die den Kriegsrath bilden tubrliche und nicht rechtliche Gefeze - und mo Bills fuhr berricht, ift Defpotismus - fen es bann in ete ner Monarchie oder in einer Demofratie ! .

Suber bedaurt bas Bort nehmen gu miffen über welchem Sitzung gehalten wird, eine ihrem Grad an diesen Gegenstand, da ihm die ganze Maafregel, die gemessene Besoldung erhalten.

Denen, welche weiter als eine Stunde vom Orte schleunig zu bestrafen, nicht gefällt, denn dieß ist es entfernt wohnen, wo das Tribunal sich versammelt, eigentlich was unsern gestrigen Seschluß und die schleus eigentlich was unsern gestrigen Seschluß und die schleus wird — fo wie dem Sefretar — eine Entschadigung nige Keftsegung eines Kriminalsoder veranlagte; doch da man über den Werth der Lodesstrafe eingetreten ift, fo will auch er fein Urtheil fagen. Er ift übergugt, tersuchen und beurtheilen, welche in in den Truppen daß wann wir im gegenwartigen Augenblicke Die Todes, und Begirken begangen werden, befonders aber dieje- frafe abschaften, wir dadurch unfre innere Feinde in nigen, fo die Gefege vom 30. und 31. Marg verlegen Die ruhigfte Lage verfegen und fie aufmuntern wurden ungescheut febr thatig für unfer Berberben gu arbeiten, 7. Der Kriegsminifter ift mit der Bollftreckung denn unfre Teinde find teine fo groffe beroifche Geelen

fefffegen: ba er uns aber fagt, er wolle in feine theo ffrafe ba eingeführt murben, wo man Efchers Brunds logische Gründe eintreten, so kann ich ihm auch keine sa annehmen wollte, denn das Schiffziehen Josephs alte göttliche und menschliche Gesetze, selbst das von des U, war wohl eine der grausamsten und langwier Moses nicht entgegensetzen. Allein Escher blieb diesem rigsten Todesstrasen die erdenkt werden konnte, und aufgeftellten Grundfag nicht getreu, fondern gieng in vielleicht von ahnlicher Ratur wurden unfre Rerter, und Die naturliche Religion über, um da feinen Sauptgrund, Rettenstrafen werden muffen, wann wir fie auch bem faz wider Lodesstrafe in der Aufstellung eines mahr, scheuslichsten Berbrechern bestimmen wurden. Wollte scheinlichen Endzweis des Menschen zu suchen, indem man aber die Gefängnisse so menschlich einrichten als er behauptet, weil sich der Mensch das Leben nicht sie wahrscheinlich nach Eschers Absichten eingerichtet felbst gab und sich seinen 3met nicht felbst festiezte, werden muffen, so wurde die Kerkerstrafe fur die armste burfe er sich auch das leben nicht rauben noch dieses Rlasse ber Burger feine Strafe mehr sondern nur eine Recht an jemanden übertragen. Allein eben weil ich Einsperrung werden, bei ber fie aber beffer besorgt mir bas geben nicht felbst gab, und weil es mir ohne wurden als in ihrer Freiheit, und so wurde alles eigentliche Bedingung gegeben murbe, konnte ich das abschreckende biefer Strafen megfallen. Daß man Recht herleiten , dag ber Menich fich daffelbe nehmen wunscht , helvetien mochte zuerft das groffe Beifbiel tonne; denn was er fich nicht gab und was er unber der Abschaffung der Lodesstrafe geben, ift wohl ein dingt erhielt, dazu hat er auch keine unmittelbare Ber, schoner Gedanke, allein da die Grundsäte von welcher psichtung Sorge zu tragen; wann also nicht andere er hergeleitet ist, unrichtig, und da die Zeisumstände. Erunde wider den Selbitmord da waren als diejenige in denen man uns vorschlägt, diesen Wagestreich zu welche uns aufgestellt wurden, so ware er erlaubt. thun, eben nicht am schistlichsten hiersür sind, so rathe Wollte man aber gar die Nechte der Gesellschaft immer ich einstweilen noch an, dieses Beispiel aufzuschieben undedingt unter die Nechte des Natummenschen seizen, und allenfalls unsern großen Nachbarn zu überlassen. fo wurde mit dem gleichen Grund auch bewiesen werden Dagegen fimme ich Efchern in Rufficht feiner Bemerfun-tonnen, daß die Gefellschaft tein Recht hat einen Berigen wider die Landesverweisung bet, denn mahrlich ed

wie uns Escher die Staatsverbrecher zu schilbern bes der Fak, die uns bakd wieder entwitschen wurden. liebt, sie sind nicht Casars, kaum Catilinas sind sie, Micht die Todesstrase sondern der Mißbrauch derselben und ihr Ehrgeiz, ihre Herrschsucht, wird wenig Beschingegen ihre tollen Erwartungen viel Hossinung, warsamen Gebrauch für die Gesellschaft zu erwarten hingegen ihre tollen Erwartungen viel Hossinung zur ist, und nur da wo sie so häusig gedraucht wird, das Befreiung, in der Kerkerstrase sinden. Sauz recht hat Escher hingegen, daß wir unste Organisation nach den reinen Grundsaßen des Rechts bestimmen mussen, wie sie strassen sie ihren schressischen Lebrigens din ich überzeugt, daß ben reinen Grundsaßen des Rechts bestimmen mussen, was Wenschenliebe irre führen ließ, allein und dieses können wir, wann wir schon Todesstrase siense das gür grausame Strasen statt der Todesse sessigne das eingesübrt wurden, wo man Escherz Grundsselben der und gere gat, er wolle in keine theor

fatt berfelben zu beftimmen.

feinem Leben droht? ja er fanns, und er darf fich Ger fo wenig deffen Grundfage aus den Grundfagen von fahren aussehen, um gewiffe Bortheile zu erreichen jenem hergeleitet werden fonnen. Db die Menschen Der Zwek des gesellschaftlichen Bertrags ist die Er, das Necht haben sich das Leben zu rauben oder nicht, haltung der Gesellschaften und wer den Zwek will, ist noch eine sehr bestrittene und noch nicht hinlanglich muß auch die Mittel wollen. Ich frage Eschern, habe befriedigend beantwortete Frage; gesetzt aber auch wir ich im Naturstand nicht das Necht denjenigen zu tod, verneinen dieses Necht mit Escher, Deccaria und ans ten, der ihn ungerechter Weise angriff? Niemand deren, so entsieht dann doch noch die Frage, ob der zweiselt daran! Wann ich aber das Recht auf seinen Mensch sein Leben nicht in Verpflichtung der Sesells Lod habe, so muß er das Recht zu leben verloren schaft geben kann: wollten wir dieses laugnen, was haben, denn zwei einander entgegengesetzte Rechte ist dann der Krieg? was werden die Helden, die ihr konnen nicht fratt haben. Alfo felbst im Raturstande Leben für ihr Baterland und ihre Rebenmenschen aus konnen Falle vorkommen, in denen der Mensch das opferten wie Wintelried, M. Curtius und andere? was Recht feines Lebens verlieren fann. Ift nun aber der werden diefe Belden vor den Augen Diefer neuen Phis Un egriffne unter den Streichen feines Feindes gefall losophie senn? nichts als irrgeführte, verblendete, groffe ten, fo geht das Recht Diefen zu todten, von ihm auf Berbrecher, Die ihrer erften Pflicht zuwider handelten. auf Die übrigen Menschen über, von benen jeber ber Wie huber fagte, mochte ich nicht in einem Staat Racher der Gesetze ift. Uebrigens bemerke ich noch leben, wo der Mord nicht mit dem Tode gestraft Eschern, daß die Berwerssung der Todesstrafe auch werden darf: um wie viel mehr wird dies nicht bei Die Berwerffung der öffentlichen Arbeiten nach fich gies Der Landesverratherei der Fall fenn, da diefe der ben mußte, weil diese auch den Tod beschleunigen. möglichft mannigfaltigste Bater, und Brudermord, Endlich muffen wir benten, daß wir noch in fturmis ber Mord am gangen Baterland ift. Dagegen ift of schen Zeiten find, daß die Feinde der neuen Dednung fenbar, daß die Codesstrafe nicht für Diebstahl mit ber Dinge die öffentliche Ruhe bedroben, und daß Recht angewandt werden darf, denn das Leben bes wir fie nur derch Strenge der Strafen juruffchrecken Menfchen foll nie in Bergleichung mit bem Werth tonnen: wir muffen bedenten, daß diejenigen, welche einer Sache, gebracht werden! von Seite der Russ Die Grundgesetze der Gesellschaft floren, aufhören lichfeit ift mir immer wahrscheinlich, daß teine ans Mitglieder davon zu senn, weil fie ihr den Krieg ma dere Strafe den Zwet ganglicher Abschreckung erhalt, chen: ihre Erhaltung fann nicht mehr mit ber Diefer wie Die Lodesfirafe, wegen der hofnung Die dem Bers Berbrecher bestehen, und wann alfo diefer mit bem brecher immer noch übrig bleibt, entweichen gu fon: Tode beffraft wird, fo geschicht Dieses gegen einen nen, wann er nur Arrferfrafe vorfieht - bet ber Co: Feind und nicht gegen einen Burger. Ich febe felbft besffrafe aber verschwindet alle hoffnung. Befonders nicht, wie huber fagt, baf diese Strafe zu sehr ver aber ware wohl in dem gegenwartigen Augenblit, wo vielfaltigt fen in diesem Gesezbuch. Was hingegen die wir fo fehr eines so fraftigen Bandes nothig haben, Berbannung betrift, fo fimme ich gang Efchers Ein Die Abichaffung Der Lodesftrafe eben fo gefahrlich,

besverweifung, und wunscht zwei Jahre Rettenftrafe wendungen bei, fobere aber übrigens Unnahme bes

Gutachtens. Pellegrini bedaurt, daß der Versammlung so Secretan dankt Eschern, daß er die grosse wenig Zeit gelassen wurde diesen wichtigen Rapport Frage über die Todesstrafe hier zur Rede brachte, da gehörig zu untersuchen; indessen da er von der Vor; sie schon so lange unter den Menschenfreunden in Bestressichteit des französischen Eriminalsoder überzeugt ist, rathung ist: Er glaubt auch, daß vielleicht einst ein eben sowohl als von der Dringlichkeit der Annahme desselle künftiges Jahrhundert im Fall seyn kann diese Strafe ben mit den gehörigen Abanderungen, so stimmt er für abzuschaffen und sich mit den bloken Kerkerstrasen zu denselben unter Vorbehalt einiger Verbesserungen. Escher begnügen, allein hierzu ist unser jeziges Zeitalter und durch seine befannten philosophischen Grundsätze geleit besonders die jezigen Zeitumstande nicht weit genug tet, erhebt sich wider die Todesstrase oder vielmehr vorgerüft. Es ist also die Frage, ob die Todesstrase fellt er die Frage auf, ob der Mensch, welcher nicht wirklich rechtlich senn konne, und ob fie in den gegens bas Recht hat über fein Leben zu verfügen, jemandem wartigen Berhaltniffen zweckmaßig fen? haben wir bas Recht übergeben konne ihn zu tobten? und ob diese beiden Fragen gelost, so beantwortet sich der er als er der Gesellschaft das Opfer eines kosibaren ganze Zweifel von selbst. Er gesteht aufrichtig, daß Theils seiner Freiheit brachte, auch den seines Lebens er in den Gründ n wider die Todesstrafe nichts als mit darin begriff? Die Frage ist merkwürdig, aber ich Berwiklung der Grundsätze sieh, und daß auch Escher frage Eschern: darf sich dann ein Mensch nicht zum Tenster hinaus stärzen, um sein Leben zu retten? darf des mit dem der Gesellschaft hernimmt, da doch dies er, fich nicht dem Meer anvertrauen, beffen Sturm fer leztere gar nicht nach jenem beurtheilt, und eben

Freiheit auf einmal die grofte Aufmunterung erhalten Die Bittschrift wird dem Direktorium jugewiesen. wurden, ungescheubt ihre Entwurfe burchzuseten. Bus bem haben wir Frankreich's Beifpiel, welches wir nur ju gluflich find, nachahmen ju konnen, vor uns, und ba dieses nicht magte, die Lodesftrafe abzuschaffen, fo follen auch wir die noch ffarkerer Bande bedürfen, Diefelbe beibehalten. Bas bie Berbannung betrift, batten wir Infeln jenfeits bes Meeres fo murden wir Gefo te gu entgehn. Man geht jur Tagesordnung. sie nicht borschlagen, allein da sie auf Wiederholung bes Berbrechens gelegt wird, und wir bas erhabne offentlichen Bertheidiger wegen fpater Mittheilung ber At-Gefes immer hoffnung jur Befferung ju offnen, beibes halten sollen, und also solche Strafen nicht ewig fenn fonnen, so haben wir fein anderes Mittel Dieses zu über diese sehr interegante Bittschrift. erreichen, als durch die Verbannung. Zudem ift der Grundfas, bag Die Berbrecher nicht von einem gand ins andere gefandt werden konnen , keineswegs allge: mein angenommen, und hierüber tonnen wir armes fleines Wolf nicht die reiche großmuthige Nation nach: ahmen ; besonders wundert er fich über Subern, bag er das Gutachten wegen zu häufigen Todesstrafen an Die Commission gurufweisen will, da fie doch nur auf Die allergröffen Berbrechen gelegt ift, wie g. B. Vater: landsverratherei, Mord n. d. gl. Zudem ift die Sache In dringend, einen zwefmäßigen Strafcober ju errichten, als daß wir ihn noch langer aufschieben follten; er stimmt also mit voller Ueberzeugung und aus gutem soldung für ihre Suppleanten , die fie wegen überhäuften Sewissen zur Unnahme des ganzen Gutachtens der Geschäften nothwendig hatte. Diese Bittschrift wird dem Commiffion. Marcacci fieht Die Todesftrafe für schreklich und hart an, aber deffen ungeachtet für nothe wendig und uneathehrlich , denn die Gefellschaft muß Rapport von der Beidrechts = Commision. Die Bitt= ibre tranfen Glieder die ihr felbst Gefahr bringen, vernichten fonnen; viele Philosophen, besonders Beci caria und jest unfer Efcher erhoben fich mit febr phi tet um Erlaubnif einen Grundzing, der ihr aus Furcht lofophifchen Grundfagen dagegen, allein ihre Joeen por dem ewigen Sollenfeuer verdoppelt worden mar, mogen nogl für ein kunftiges Jahrhundert paffend fenn, nur einfach lostaufen zu mugen. Rulli fodert Tagednicht aber für unfre gegenwartigen Zeiten, wo die Ber, ordnung. Cartier fodert Berweising and Direktorium. rather abgeschreft, und so viele Berbrechen so gestraft Byder stimmt Rulli ben, weil diese Sache richterlich werden muffen, daß sie sich allmalig vermindern. Er ift. Anderwerth und Zimmermann fodern ein-Gutachtens.

Bersammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Machmittagefitzung.

Eine patriotische Zuschrift von Morfee wird verlesen und beklatscht. Die Ehrenmelbung wird über diefe Buschrift sowohl, als auch über alle übrige den 23. Merz vom Direktorium erhaltene abnliche Zuschriften erkannt.

Die Gemeinde Befe im Leman, flagt über ftarte Aufla= gen und empfiehlt Mägigung in allen Ausgaben. Man ihre Gemeindsguter von einander abzusondern. Diefe

geht zur Tagesordnung.

Sigmund Branimand in Oberbalm Diftritt mifion jugewiefen. Laupen klagt, daß man ihm für einen vor dem Auflagen-

als wirklich nachtheilig, weil baburch die Feinde ber Gefes geschlossenen Rauf, die Einregistrirung abfordere.

Einige Raufente von Bafel flagen über die Berschiedenheit bes Concurdrechts in helvetien. Die Bittfchrift wird ber hieruber niedergefesten Commission juge wiesen, mit Auftrag, bald zu rapportiren.

Ein altes Paar in Rougemont im Leman, wunscht sich zu verheirathen ohne öffentliche Verkundung, um dem

Der Advokat Ballier in Laufanne klagt, daß die ten, ihrer Pflicht fein rechtes Genuge leiften tonnen. Stokar fodert Niedersegung einer eignen Commission Gecretan bes gebrt Berweifung an die Eriminal = Gefeggebungs = Coms migion. Diefer legte Untrag wird angenommen.

Die Gemeinde Brugg fodert Entschädigung wegen verlohrnem Umgeld. Auf Bimmermanns Antrag wird Diese Bittschrift der hieruber niedergefezten Com=

migion zugewiesen.

Sieben Wirthe aus dem Diffrift Ober : Emmenthal fodern Entschädigung wegen verlornem Chehaften-Recht. Die Bittschrift wird der über Gewerbsgegenstände nieder= gefezten Commigion zugewiefen.

Die Verwaltungskammer von Luzern begehrt Be-

Direttorium jugewiefen.

Die Gemeinde Roche im Leman bittet um endlichen schrift wird dieser Commission gur Beherzigung zugewiesen.

Die Gemeinde Zuchwyl im Canton Golothurn bitffimmt daher e. enfalls zur unbedingten Unnahme des fache Tagesordnung, weil das Gefes deutlich bestimmt, daß die feit einer bestimmten Zahl von Jahren unbe-Die weitere Berathung wird vertaget und die grundet aufgelegten Grundzinse, allein von der Lostaufung befrent fein follen. Man geht auf das Gejeg begrundet gur Tagesordnung.

Die Gemeinde St. Gallen überfendet Bemerfungen über die Erblehen, welche der Commiffion zugewiesen

werden.

Die Gemeinde Frenberg in der Pfarr Sulferschunt, wünscht dem Diffrift Lichtensteg beigeordnet zu werden.

Der Gegenstand wird vertaget. -

Einige Gemeinden des Diftrifts Stafis wunschen Bittschrift wird der Gemeindgüter; Theilungs; Com;

Der ehevorige kandschreiber Reding in Frauens

feto begehrt Entschädigung wegen verlornem Posten; Burger aus bem Ranton Leman, von der Regierung eine gunftige Pachtung eines Rationalguts. Um man nen die zu Chamberi liegen, in Die Zeughaufer Belves giebt biefem Burger ein gutes Zeugniß, und fodert Mitz tiens führen zu laffen, Die man ihnen zur Ablage bes theilung dieser Bittschrift an das Direktorium mit Uns stimmen wird. empfehlung dieses Burgers. Und erwerth ift gleicher Das Bollgi Meiming. Bimmermann fodert einfache Zuweisung Gefeggeber, baß gerührt wie es, bon diefen Bugen von and Direftorium. Weber fimmt Amman gang bei. Baterlandsliebe, ihr öffentlich euere Zufriedenheit darüber Carrard und Bourgeois folgen Zimmermanns bezeugen werdet.

Die Gemeinde Unterseen im Oberland fodert Ents schädigung für verlornen Zoll. Die Bittschrift wird der Zoll . Commission zugewiesen.

Die Gemeinden Unterfeen, Interlachen und Willers, wyl fodern Entschädigung für verlornes Umgeld. Die Bittschrift wird der Umgelds : Commission zugewiesen.

Senat, 27. Marj.

mad magging Prafident: Rahn. wiele ship and

Der Beschluß, welcher die Gemeinde Schachen Cant. Luzern, dem Distritt Schupfheim einverleibt, wird zum zwentenmal verlesen und angenommen.

Der Senat schließt feine Sizung und beschäftiget fich mit einem auf die Feier des 12. April Bezug haben

den Beschluß.

Rach Wiedereröffnung der Sigung, lagt der Doll metfch Janet, feine fortdaurende Abwefenheit Durch Krankheit entschuldigen.

fapport, voit but

na dit rag, minima di trag. heret wied dieser Commin

In der Situng des groffen Raths vom 25. Marz, ward nachfolgende Bothschaft verlesen und mit Beifallflatschen angehort:

Das Bollziehungedirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die gefeggebenden Rathe.

Bürger Gesegeber! gu ihm gelanget, wird fich bas Direftorium beeilen fentliches hinderniß aufmerkfam zu machen, welches mit euch das Bergnigen zu theilen, die folche Buge fich der Erreichung biefes Zwecks entgegen ftellt. ibm gemahren. Es glaubt, die zwei folgenden tonnen euch intereffiren.

waren abgeführt worden , unentgeldlich wieder in ihren dern in einen Gultbrief zu verwandlen verlangt. Ranton gurufgebracht. Bon einer andern Geite bers langen bie BB. Chab at junget, Dopfes und andere chen Gultbriefs wird einerfeits -

und da der Staat nicht bei Geld ift, fo bittet er um die Begwaltigung auf ihre Roften 41 helvetische Ranos

Das Bollziehungebireftorium zweifelt nicht, Burger

Republikanischer Gruf.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, latten follen, und en iche Strafen aiche etrig fein

is Sterbrechung aclear

in bereid bittie hieres gu Im Ramen des Direktoriums, der Gen. Gefr. one mand not said monfon. ins milicie gefande in roen bennen, kenredroogs allger ræfer angknommen, mid blikeler folgsen der seines kleines Kolk migt vierreiche geoffinschige Nation nache

and and Groffer Rath, 28. Merg. na nejaulatus Prafident Omur. anthonad bad m

Suber zeigt an daß ber Genator Ufferi ein Ges schenk von allen seinen Werten in die Nationalbibliog-thek gemacht hat. Die Chrenmeldung im Protokolk wird erklärt.

Secht im Ramen einer Commiffion tragt barauf an, das Direktorium ju bevollmächrigen, die dem Spis thal zu Luzern zugehörigen Zehndenscheunen, zuhänden dieses Spithals versteigern zu lagen. Dieser Untrag wird mit Dringlichkeitserklarung genehmigt.

Die Berfaminlung bilbet fich in ein geheimes Co: mite. Rach Wiedereröffnung ber Sitzung übersendet

bas Direktorium folgende Bothschaft :

Das Vollziehungs , Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die geseggebenden Rathe.

Bürger Gefegeber!

Die Nothwendigfeit, die Cirfulation der Gults briefe, welche von dem Losfauf ber Zehnten und Grund, ginfen herrihren follen, möglichft zu erleichtern - berans Gerührt von jedem Juge von Baterlandeliebe Der laft bas Bollziehunge : Direktorium, Gie auf ein wes

Es erreignet fich febr oft, daß der losfauf for wohl von der Zehnt; als Grundzinspflicht für einen Auf Die Ginladung des vollziehenden Direftoriums einzelnen Guterbefiger nur eine gang unbetrachtliche bom 16. Jenner , haben die biedern Patrioten ber Ge Summe ausmacht , welche er , obichon es für ihn fozmeinde und des Kantons Bafel 248 belvetifche Urtil wohl als fur den Staat weit fchiflicher ware , bennoch lerieffucte, welche in die Departements des Rheins aus gewißen Beforgniffen nicht baar abführen will, fons

Durch die Geringfügigkeit des Kapitals eines fol

Die Cirkulation gehindert, weil das Interege den . Genat, 28. Mart. Erhebungs : Untoften vielleicht nicht einmal gleich fame.

Anderseits aber die Entschädigung des Staats pereitelt, weil die Verfertigung solcher Giltbriefe viels Die Discussion über den Beschluß, der Staatss leicht das Rapital, wo nicht erreichen, doch demselben und Gemeindgut von einander sondern soll, wird febr nabe fommen wurde.

Diefes hindernif aus dem Weg ju raumen, glaubt Das vollziehende Direftorium Ihrer Ringheit die Frage gur Entscheidung vorlegen ju mugen, ob es

nicht heilsam ware zu erkennen, daß,

1) Der koskauf von der Zehut, und Frundzinspflicht
14 Tage nach der Publikation der Berzeichnise über alle
Schuldner einer Gemeinde baar bezahlt werden muß, wenn derfelbe für einen einzelnen Schuloner Den Werth

von 12 Liv. nicht übersteigt.

2) Daß diefer Loskauf 2 Monat nach obiger Dub; lifation baar bezahlt werden muße, wenn derfelbe für einen einzelnen Schuldner nicht den Werth von 25 gib.

orreicht.

Republikanischer Gruffer & non dandhurt de

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, Ba pendud non demos

> Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

Underwerth findet Schwierigfeiten diefer Bothe schaft unbedingt zu entsprechen, und fodert alfo Ber weisung an eine Commission. Rilch in ann folgt Dies fem Untrag. Actermann glaubt, wegen ben reichlichen leztjahrigen Erndten follten alle Zehnden fogleich baar losgekauft werden. Underwerths Untrag wird ans genommen, und in die Commission geordnet: Gufens dörfer, Gennoz, Detrap, Panchand und Marcacci.

Bourgeois fodert daß die Feodalrechts : Com: miffion noch ein Gutachten über die Emolumente Der Schreiber für Verfertigung dieser Schuldtitel mache. Desloes widerfest fich. Bourgeois beharret, und

sein Antrag wird angenommen.

Rad mittag sfigung.

Erft war geheime Sizung. Nach Biebereröffnung grunden umgeben find, tam er dem Feind in ben ber Sizung wird De sloes jum Prafidenten und Rucken, um ihm ben Ruckzug abzuschneiben, und Germann gum beufchen Gefretair ernannt. gufch er feine Provifionsmagen anzuhalten. General Demont fobert bag man zugleich noch einen zweiten Drafibenten hatte ben Auftrag zum Sauptangriff ber Brucke St. ernenne, welcher über 14 Tage fein Umt angutreten Martin. habe, damit er fich auf die Feierlichfeit des 12. April8 borbereiten fonne. Cartier miderfest fich dem Antrag, lich der Feind auf allen Geiten geschlagen, und in weil keine so große Borbereitung nothig fenn wird. vollige Unordnung gebracht. 300 Mann verlor er huber und Stockar unterfingen Luschers Untrag, an Todten, 800 murden verwundet. Wir haben 7000 welcher angenommen wird. Die Versammlung ermahlt Gefangene gemacht; 25 Ranonen, die Bagage, Die Subern für ihren funftigen Prafidenten.

Drafibent: Rabn.

eroffnet.

Crauer fann nicht ber Meinung ber Commiffion beitreten - und legt als Minoritat folgenden befons dern Bericht vor. (Wir liefern ihn bei der Discuffion.)

Dolber: Es ift nicht ordentlicher Bang, bag bei Eröffnung ber Difcuffion felbft, Crauer als Mits glied der Commiffion mtt einem Minoritatsbericht ber Den von der Commission widerlegen soll, auftrete. Ich verlange, daß auch dieser Bericht nun für drei Tage auf Den Kangleitisch gelegt und also die Discuss fion vertaget werde.

Crauer laft fich bas gerne gefallen.

Laflech ere verlangt Berlefung des Berichts ber Majoritat in frangofischer Sprache, wann die Discuss fion fell fortgefest merden.

Fornerod will daß auch Crauers Bericht ins

frangofisch e übersest werde.

dean Die Rengework.

Dolbers und Fornerods Untrage werden angenommen.

Die Fortsetzung folgt.)

En Schnobler Beibel and Achbell com der

Frankische Armee in Selvetien und Bundten. TageBorbnung.

Im General, Quartier zu Chur den 8. Gers minal im Jahr 7.

g : Tueridæmuse ochur Cau

Der Obers General beeilt fich, seinen Waffenbrus bern bie neuen Giege angujeigen, welche bom Genes ral Lecourbe, und unter feinen Befehleu von ben Bris gaden: Generalen Desfole, Loifon und Demont über

den Feind errungen worden find. Um 5. wurde der Feind bei der St. Martines Brude vom General Lecourbe, und auch auf der Seite von Lauffers vom General Desfole angegriffen. Rachdem der General Loifon 4 Grunden lang Berge erffiegen hatte, die mit Schnee bedeft, und von Abs

Dach einem bartnachigen Miberftand murde ends Munition, eine groffe Anjahl Bagen, Die Militaits